

Aufgrund der §§ 20 Abs. (2) und 23 Abs. (1) S. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), des § 76 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) und § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

## **Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) vom 23.08.2002**

mit Stand: 3. Änderungssatzung vom 09.03.2020

### **§ 1 Eigenbetrieb**

(1) <sup>1</sup>Die Wasserversorgungseinrichtung und die Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt und nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet. <sup>2</sup>Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Das Stammkapital wird auf 7,66 Mio. EUR festgesetzt.

### **§ 2 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes. <sup>2</sup>Er hat die hierfür erforderlichen Anlagen zu betreiben, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erweitern und zu verbessern sowie die zusätzlich erforderlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu planen, zu bauen, zu erwerben, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Der Eigenbetrieb gliedert sich in den Betriebszweig Wasserversorgung und den Betriebszweig Abwasserbeseitigung.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle, seinem Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

### **§ 3 Geschäftsleitung (Werkleitung)**

(1) Die Werkleitung trägt den Namen „Geschäftsleitung“ und besteht aus einem Mitglied.

(2) Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden. Zu den wiederkehrenden Geschäften gehört auch die Beantragung und Abrechnung von Fördermaßnahmen sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
3. der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden,
4. Personaleinsatz,
5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden die nach § 33 Abs. (2), (4) und (5) ThürKGG i. V. m. § 29 Abs. (3) ThürKO auf die Geschäftsleitung übertragen sind, insbesondere:
  - Einstellung, Eingruppierung, Höherstufung, Versetzung und Entlassung von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Geschäftsleitung selbst betreffen und
  - dienstliche Maßnahmen.“

(3) <sup>1</sup>Die Geschäftsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses verwaltungsmäßig vor. <sup>2</sup>Verbandsversammlung und Verbandsausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Geschäftsleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Verbandsausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen einschließlich Fördermittelanträge und -abrechnung.

(5) Die Geschäftsleitung wird berechtigt, alle im Zusammenhang mit der hoheitlichen Tätigkeit des Verbandes per Verwaltungsakt zu treffenden Entscheidungen, wie

- Begründung, Umfang oder Aufrechterhaltung des Anschluss- und Benutzungsverhältnisses,
- Erlass von Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsbescheiden,
- Durchführung des Mahnwesens und Beitreibung von Forderungen

anzuordnen.

(6) Im Zuge der Beitreibung von Forderungen bzw. Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen können auch die Eintragung und Löschung von Grundrechten, Sicherungshypotheken und die Abwicklung von Insolvenzverfahren durch die Geschäftsleitung veranlasst bzw. erledigt werden.

## **§ 4 Verbandsausschuss (Werkausschuss)**

(1) <sup>1</sup>Der Eigenbetrieb verzichtet auf einen Werkausschuss. <sup>2</sup>Der Verbandsausschuss übernimmt die Aufgaben des Werkausschusses und die Zusammensetzung des Verbandsausschusses richtet sich nach § 15 der Verbandssatzung.

(2) Der Verbandsausschuss kann jederzeit von der Geschäftsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verbandsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(4) Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Geschäftsangelegenheiten, soweit nicht die Geschäftsleitung (§ 4) oder der Verbandsvorsitzende (§ 5) zuständig ist, insbesondere über:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Geschäftsleitung.
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes mindestens jedoch den Betrag von 50 TEUR übersteigen.
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Erfolgsplan Gesamt, soweit sie 5 % des geplanten Aufwandes übersteigen.
4. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,00 EUR übersteigt.
5. Erlass von Forderungen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 1.000,00 EUR beträgt.
6. Die Einleitung eines Rechtsstreites vor einem Zivilgericht (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall beträgt.
7. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsleitung zuständig ist.
8. Den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
9. Stundungsanträge, soweit der Gesamtumfang der zu stundenden Forderung 10.000,00 EUR übersteigt.

## **§ 5 Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder**

Die Geschäftsleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden Fachdienststellen der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 6 Vertretungsbefugnis**

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsleitung vertritt den Eigenbetrieb in Geschäftsangelegenheit gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Sie wird durch drei Stellvertreter vertreten.

(2) Die Geschäftsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.

(3) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. (1) und ihre Stellvertreter sind öffentlich bekanntzugeben.

## **§ 7 Verpflichtungserklärungen**

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau“ durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.

(2) Die Geschäftsleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 8 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Dr. Schultheiß  
Verbandsvorsitzender